EINWOHNERGEMEINDE

ALLSCHWIL

Reglement

über den Fonds für Infrastrukturbeiträge aus Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan

vom 13. September 2023

Der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Allschwil, gestützt auf § 46 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180), des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) sowie § 22 Absatz 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung, SGS 180.10), beschliesst:

§ 1 Zweck des Fonds

Mit der Schaffung des Fonds soll im Sinne von § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) die Verwaltung der Infrastrukturbeiträge aus Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichen Plan geregelt werden.

§ 2 Fondsäufnung

Dem Fonds für Infrastrukturbeiträge wird der bei Quartierplanungen und Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan mit der betroffenen Grundeigentümerschaft in einem verwaltungsrechtlichen Vertrag vereinbarte Infrastrukturbeitrag in Form von Geldleistung zugewiesen.

§ 3 Verwendung des Fondskapitals

Die finanziellen Mittel des Fonds werden verwendet für die Schaffung und Aufwertung von öffentlichen Infrastrukturen und Nutzungen. Die Infrastrukturbeiträge dürfen dabei ausschliesslich im Sinne des vertraglich Vereinbarten verwendet werden.

§ 4 Ausgabenkompetenz

Einlagen und Entnahmen sind zu budgetieren. Die Ausgabenkompetenzen richten sich nach der Kompetenzordnung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Allschwil.

§ 5 Buchführung

Die Buchführung erfolgt gemäss dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2.

§ 6 Verzinsung

Das Fondskapital wird nicht verzinst.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Das Reglement ist vom Einwohnerrat am 13. September 2023 beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: Henry Vogt

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 6. November 2023.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
06.11.2023			Genehmigung durch die FKD
13.09.2023	01.01.2024	§§ 1- 7	Erstfassung